

„Formaljuristisch“ und (nur) „legal“

Der Begriff „formaljuristisch“ wird häufig und dann stets in einem abwertenden Sinne verwendet. Das Internet verzeichnet circa 98.000 Einträge zu diesem Stichwort. Es wird beispielsweise gerügt, ein Bürgermeister habe einer rechten Partei „formaljuristisch korrekt“ einen kommunalen Saal für Tagungszwecke überlassen. Im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen hat der damalige Bundestagsvizepräsident *Wolfgang Thierse* die Auffassung vertreten, man dürfte in der Politik und in der Demokratie „nicht nur formaljuristisch argumentieren“, sondern es gehe „schon darum, welches Anliegen welche Gruppierung“ vertrete. Als politisch gemeinter Appell ist gegen die Äußerung nichts einzuwenden. Anders wäre es, wenn versammlungsrechtlich zwischen „guten“ und „bösen“ Anliegen differenziert werden soll. Die Publizistin *Alice Schwarzer* hat in einer Fernsehdiskussion über einen Strafprozess wegen Vergewaltigung die Ausführungen eines (ehemaligen) Richters als „formaljuristisch“ bezeichnet. In Bezug auf denselben Strafprozess hat sie in der Zeitschrift *Emma* das „hemmungslose Vorgehen von Verteidigern“ gerügt, „die auch die kleinste formaljuristische Lücke nutzen, um das Gericht zu degradieren“.

„Formaljuristisch“ ist kein terminus technicus, Juristen verwenden ihn nicht oder nur selten.

In einem Internetbeitrag heißt es, „formaljuristisch“ bedeute „rein äußerlich dem Gesetz entsprechend“. Nach anderen Autoren ist „formaljuristisch“ gleichbedeutend mit „nach den Buchstaben des Gesetzes“ und „dem Wortlaut des Gesetzes nach“. Das ist für viele Leute offenbar etwas Schlechtes. In jedem juristischen Methodenbuch kann man aber lesen, dass die Auslegung einer Norm beim Wortlaut ansetzt. Nicht selten ist das Ergebnis eindeutig.

Eine Gemeinde, die eine öffentliche Einrichtung dem Ortsverein einer radikalen, aber nicht verbotenen Partei überlässt, erfüllt zum Beispiel lediglich ihre Rechtspflicht (s. z. B. § 8 Abs. 2 und 4

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen). Mit Wortklauberei hat das nichts zu tun.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz steht auch Leuten zu, die eine unerwünschte politische Meinung vertreten. Ein Freispruch im Strafprozess ist gerade nicht „formaljuristisch“. Ein Gericht, das an der Schuld des Angeklagten zweifelt, muss ihn freisprechen, alles andere wäre Willkür. Natürlich neigen Anwälte gelegentlich dazu, von den Verfahrensrechten ausgiebig Gebrauch zu machen. Eine solche „Konfliktstrategie“ ist aber zulässig und kann im Interesse der Mandantschaft sogar geboten sein, solange der Anwalt die Grenzen der Strafprozessordnung und des Standesrechts nicht überschreitet. Wenn das Gesetz eine „kleinste Lücke“ (*Schwarzer*) enthält, darf ein Verteidiger sie auch ausnutzen.

In einem Kommentar in der Zeitung WESTFALEN-BLATT (13.7.2020) heißt es, der Unternehmer *Clemens Tönnies* habe sich mit seinem Antrag auf Erstattung von Lohnkosten für die Zeit der Corona-Quarantäne (vielleicht) „legal, aber nicht legitim“ verhalten. Nun bedeutet legal nichts anderes als gesetzlich erlaubt, dem Gesetz entsprechend. Der Autor bescheinigt folglich dem Inhaber des Schlachtbetriebes, (vielleicht) Recht und Gesetz beachtet zu haben. Wenn es tatsächlich so war, dürfte man der Firma streng genommen kaum einen Vorwurf machen. Erst recht wäre unverständlich, warum sich die Supermarktketten „mitschuldig“ gemacht haben, wie *Anton Hofreiter* (Die Grünen) meint. Schuld im rechtlichen Sinne ist ohne einen Rechtsverstoß nicht denkbar. Wenn eine moralische Schuld gemeint ist, folgt daraus rechtlich gesehen gar nichts. Natürlich kann man an Wirtschaftsunternehmen den Wunsch richten, sich „anständig“ zu verhalten. Das kostet ja auch nichts und beim Publikum kommen solche mit bebender Stimme geäußerten Appelle gut an.

Prof. Dr. J. Vable, Bielefeld